Satzung der Stadt Plettenberg über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 06.09.1983

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023), -in der geltenden Fassung-

hat der Rat der Stadt Plettenberg am 30.05.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Trinkwasserversorgung im Gebiet der Stadt Plettenberg ist ein öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Stadt Plettenberg übernimmt eine Eigengesellschaft der Stadt, die Stadtwerke Plettenberg GmbH, die Durchführung der öffentlichen <u>Trink</u>wasserversorgung; <u>ausgenommen sind die Versorgungsbereiche, die bereits durch die öffentlich-rechtlichen Beschaffungsverbände Hechmecke und Himmelmert versorgt sind.</u>

§ 2

Betroffene Personen und Grundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständig wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend für Miteigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist unter Beachtung der Einschränkungen in § 4 berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser aus dieser Leitung nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

(1) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserleitung der Stadtwerke Plettenberg GmbH erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Wasserhauptleitung nicht verlangen.

(2) Der Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung kann von der Stadt Plettenberg versagt werden, wenn der Anschluß oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die für diesen Anschluß und seine Versorgung zusätzlich erwachsenden Kosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Kostenvorschüsse oder Sicherheiten leistet. Der Anschluß kann ferner für Bauten und Bauteile versagt werden, für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt.

§ 5

Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die öffentliche Wasserleitung aufgefordert worden ist, bei den Stadtwerken Plettenberg GmbH beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluß ohne besondere Aufforderung spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist, muß der gesamte Trinkwasserbedarf ausschließlich aus dieser Wasserleitung gedeckt werden. Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorschrift zu treffen.

§ 7

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluß- und Benutzungszwang wird Befreiung erteilt, wenn bereits ein Anschluß an eine vorhandene Wasserleitung besteht und eine ordnungsgemäße Versorgung mit Trinkwasser durch andere Wasserversorgungsunternehmen sichergestellt ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann unter ausführlicher Darlegung der Gründe bei der Stadt Plettenberg schriftlich beantragen, vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit zu werden, wenn ihm der Anschluß an die öffentliche Wasserleitung oder deren Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindewohls, nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüberhinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbereich zu beschränken.

(4) Für die Antragstellung gilt die in § 5 genannte Monatsfrist beziehungsweise bei Neu- und Umbauten der angegebene Zeitpunkt.

§ 8

Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen

- (1) Für die Begründung, Ausgestaltung und Beendigung der Benutzungsverhältnisse zwischen den Stadtwerken Plettenberg GmbH und den einzelnen Abnehmern gelten im übrigen die "Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Anschluß an das Wasserwerk und für die Versorgung mit Wasser aus dem Rohrnetz der Stadtwerke Plettenberg GmbH (AVB Wasser V)" einschließlich der dazugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen einschließlich Anlagen sowie die Wasserpreise werden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht und auf Verlangen ausgehändigt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBI. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500.00 DM.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBI. I S. 80).

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt alles gleichlautende oder entgegenstehende Ortsrecht außer Kraft.